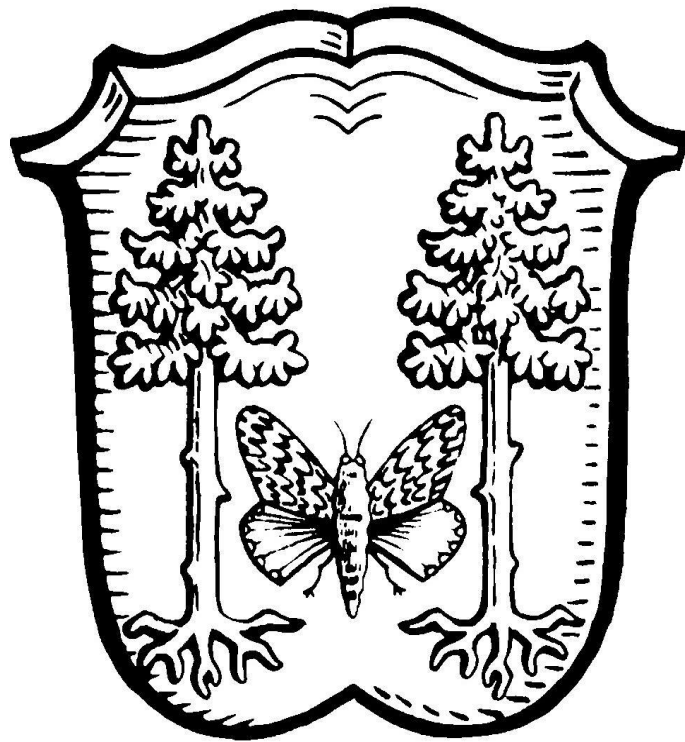


**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
Markt Kirchseeon**



Satzung in der Fassung vom 06.10.2020

Erste Änderung vom 29.01.2025 eingearbeitet

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 06.10.2020

Der Markt Kirchseeon erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz im Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere

Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses. ²Dies gilt auch für Sitzungen von Gremien in die Vertreter des Marktgemeinderates bestellt wurden, sofern nicht von dritter Seite eine Entschädigung gewährt wird. ³Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie zur Nutzung während den Sitzungen wird jedem Mitglied ein mobiles Endgerät (Tablet) überlassen. ⁴Das mobile Endgerät bleibt im Eigentum des Marktes Kirchseeon. ⁵Sofern ein einzelnes Mitglied die Überlassung des Geräts ablehnt, wird kein Anspruch auf Ausgleich durch eine monatliche Technikpauschale begründet.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter*innen oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von 15,-- € je Stunde Sitzungsdauer – höchstens jedoch für zehn Stunden pro Tag – für den entstandenen Verdienstauffall. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. ⁵Soweit Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstauffallentschädigung nach diesem Absatz gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der/Die zweite und dritte Bürgermeister*in ist Ehrenbeamter*in.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 19.10.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, 06.10.2020

Jan Paepow
Erster Bürgermeister